Ministerium für Verkehr Stand: 31.07.2022

Baden-Württemberg

Anlage 2 zu Richtlinie

**Antrag auf Billigkeitsleistung zum isolierten Schadensausgleich im ÖPNV durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets in Baden-Württemberg 2022** (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022)

**Verkehrsunternehmen**

**(Antrag ist für jeden Verkehrsverbund gesondert zu stellen)**

**Hinweise:**

Die nachfolgende Beantragung bezieht sich ausschließlich auf den isolierten Schadensausgleich durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets im Zeitraum Juni – August 2022 (vgl. Ziff. 4.5 Corona-Richtlinie 2022). Diese Art der Beantragung ist ausschließlich Verkehrsunternehmen vorbehalten.

Während im Antragsverfahren zur Liquiditätssicherung 9-Euro-Ticket (Mai 2022) der Deutschlandtarif nicht berücksichtigt wurde, ist dieser nun Teil des Verfahrens.

Die aufgrund dieser Beantragung gewährten Billigkeitsleistung wird - so wie auch die an Verbünde ausgezahlten Abschlagszahlungen aus der Liquiditätssicherung 9-Euro-Ticket – in der Schlussabrechnung 2022 (vmtl. im März 2024) angerechnet.

Gemäß Ziff. 4.5 ist ein Ausgleich für Schäden aus Mindereinnehmen aus dem 9-Euro-Ticket, sowie SGB IX möglich. Zusätzlich können Ausgaben für Vertriebsaufwendungen geltend gemacht werden.

1. **Antragsteller**

Verkehrsunternehmen

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Bank

IBAN

Verbundorganisation

1. **Liniengenehmigungen und Verkehrsverträge innerhalb des unter 1) aufgeführten Verbundgebiets**

Der Antragsteller ist im Besitz bzw. war Besitzer folgender Liniengenehmigungen/Linienbündel nach § 42 PBefG/VO 1073/2009 / § 43 PBefG (für grenzüberschreitende Verkehre) bzw. bedient im SPNV folgende Verkehrsverträge im Zeitraum 1. Juni 2022 – 31. August 2022 und ist im Sinne der Richtlinie geschädigt.

Berufsverkehre gemäß § 43 PBefG sind Bestandteil dieser Beantragung. Sie sind jedoch gesondert aufzuführen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag | Verkehrsleistung wird erbracht in folgenden Ländern *(z. B. BW, BY)* | Schadenszeitraum Beginn- Ende |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Schäden**
	1. **Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes durch das 9-Euro-Ticket sowie ggf. Berufsverkehr nach § 43 PBefG**

Dem Antragsteller entstanden Schäden durch Mindereinnahmen aus dem 9-Euro-Ticket des Tarifs des unter 1) benannten Verkehrsverbundes im Zeitraum von Juni – August 2022.

**Der Schaden darf nicht im AT-Antrag enthalten sein.**

Grundlage ist hierbei der prognostizierte Schaden je Verbund und die daraus abgeleiteten Mindereinnahmen je Antragsteller.

Berufsverkehr gem. § 43 PBefG:

Mindereinnahmen aus Berufsverkehren sind gesondert aufzuführen. Für die Ermittlung der Mindereinnahmen sind die VUs selbst verantwortlich und nachweispflichtig. Bei den Mindereinnahmen im Berufsverkehr dürfen keine Corona-Schäden enthalten sein.

**Der Schaden darf nicht im AT-Antrag enthalten sein.**

Werden Mindereinnahmen aus Berufsverkehr nach § 43 PBefG angemeldet?

[ ]  Ja

[ ]  Nein

[ ]  Nicht relevant

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Verbund Juni bis August 2022 (Bruttoverträge/Eigenproduktionen)Mindereinnahmen aus Berufsverkehr gem. § 43 PBefG Juni bis August 2022Gesamt Mindereinnahme Verbund + ggf. Berufsverkehr im Rahmen des 9-Euro-Tickets (A1) |  |

Der **Deutschlandtarif** (vormals BB DB) wird funktionell als Verbund geführt. Bitte hierzu die „Hinweise b) Deutschlandtarif“ beachten.

**Hinweise:**

1. **Allgemein**

Die Prognose dieses Schadens erfolgt durch die **Verbundorganisation** auf Basis der Abschätzung der Mindereinnahmen durch das 9-Euro-Ticket im Zeitraum Juni bis August 2022. Schäden aus der Corona-Pandemie dürfen hierbei nicht enthalten sein. Die Abgrenzung ist notwendig, da die Schäden aus dem 9-Euro-Ticket vollständig vom Bund getragen werden.

Es sind dabei ausschließlich Fahrgelder aufzuführen, die für Leistungen im Land Baden-Württemberg vereinnahmt wurden. Dazu gehören auch Fahrgeldanteile von Übergangs- oder Dachtarifen (u.a. FANTA 5, der 3er-Tarif, Anschlussmobilität BW-Tarif, CityTicket), touristische Verbundangebote (u.a. KONUS) und Kombitickets, die über den Verbund abgerechnet werden.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

1. **Deutschlandtarif**

Sämtliche Anträge aus dem Deutschlandtarif werden (mit Ausnahme des ZRN im VRN) ausschließlich über den Verbund VVS geltend gemacht.

Im SPNV spielt es hierbei keine Rolle, ob die Verkehre in lokaler, oder Aufgabenträgerschaft des Landes beheimatet sind.

Es muss (wie auch bei den anderen Verbundtarifen) ein separater Antrag ausgefüllt werden. In Ziff. 1 ist hierbei als Verbundorganisation „Deutschlandtarif“ einzutragen.

Schäden aus dem Deutschlandtarif betreffen keine Bus-Haustarife.

Die Berechnung der Mindereinnahmen wird vom erlösverantwortlichen EVU durchgeführt. Somit trägt für die Höhe der ausgewiesenen Mindereinnahmen ausschließlich der Antragseller (und nicht Verbund) die Verantwortung. In der Schlussabrechnung des Rettungsschirms 2022 sind Schäden aus dem Deutschlandtarif über ein Testat nachzuweisen.

* 1. **Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif des Antragstellers durch das 9-Euro-Ticket sowie ggf. Berufsverkehr nach § 43 PBefG**

Dem Antragsteller entstehen Schäden durch Mindereinnahmen im Haustarif durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets sowie ggf. im Berufsverkehr nach § 43 PBefG in den in seinem wirtschaftlichen Risiko betriebenen Verkehrsleistungen. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Antrag des Antragstellers darzustellen. Für die Höhe des beantragten Schadens aus Haustarif ist in vollem Umfang der Antragsteller verantwortlich. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Mindereinnahmen einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die das VU die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt

Die Berechnungsmethodik ist in Ziffer 5.4.1.1 bzw. 5.4.2.2 (Ziffer 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2022 definiert.

Für Schäden aus Haustarifen ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich und nachweispflichtig (Testat).

**Der Schaden darf in keinem AT-Antrag enthalten sein.**

Werden die Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Nicht relevant

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Haustarif Juni bis August 2022 (Bruttoverträge/Eigenproduktionen) im Rahmen des 9-Euro-Tickets (B1) |  |

**Hinweis:**

Grundlage ist hierbei der im Dokument „Berechnungsvorschrift Mindereinnahmen“ (Anlage 3 – Anhang 1) ermittelte und hinterlegte Wert für die hochgerechnete tatsächliche Fahrgeldeinnahme 2022. Es gelten die für 3.1 dargestellten Hinweise sinngemäß für den Haustarif. Die Herleitung der Mindereinnahme ist in Anlehnung an Anlage 3 –Anhang 1 dem Antrag anzufügen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX im Rahmen des 9-Euro-Tickets**

Die Schäden gemäß 5.4.1.2 sind für Antragsteller, die mehrere Anträge über mehrere Verbünde stellen, jeweils einzeln anzusetzen.

**Der Schaden darf in keinem AT-Antrag enthalten sein.**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX (C1) |  |

**Hinweis:** Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Vomhundertsatz für das Jahr 2022 nicht bekannt ist, setzt die Schadensbemessung hilfsweise auf der Annahme des 2019 angesetzten Vormundersatz auf. Die von den Unternehmen für das Jahr 2019 angesetzten Vomhundertsätze bleiben unverändert.

* 1. **Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse und Endkundenkommunikation durch das 9-Euro-Ticket**

Gemäß 5.4.1.5 sind erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des temporär eingeführte 9-Euro-Ticket sowie Aufwendungen für die Endkundenkommunikation erstattungsfähig.

Es ist sicherzustellen, dass Vertriebsaufwendungen je Antragsteller nur in einem Antrag aufgeführt werden (und somit eine Doppelung ausgeschlossen werden kann). Der zuständige Verkehrsverbund übernimmt hierbei die Koordinationsfunktion. Im Leitfaden ist dazu ein abgestimmter Verfahrensablauf skizziert.

Die jeweilige Aufwandspauschale ergibt sich folgendermaßen:

* 1,55 Euro: Personenbedienter Verkauf sowie Abonnements und Großkundenverträge mit Einzelabwicklung
* 0,60 Euro: Digitale Kanäle, Fahrerverkauf, Automatenverkauf sowie Verkauf durch Zugbegleiter
* 0,30 Euro: Bei Abwicklung über Dritte (insbesondere Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets)
* 0,10 Euro: An dritte geleistete und nachgewiesene Ausgaben für Endkundenkommunikation

Näheres zur Geltendmachung von Vertriebsprovision regelt 5.4.1.5

Nachfolgend sind die Ausgaben für Vertriebsprovision und Endkundenkommunikation nach den vier Kategorien darzustellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vertriebsprovision / Endkundenkommunikation 9-Euro-Ticket | Anzahl Tickets | Provision je Kategorie in Euro |
|   |   |   |
| Kategorie 1: Euro 1,55  |   |   |
| Kategorie 2: Euro 0,60 |   |   |
| Kategorie 3: Euro 0,30 |   |   |
| Summe Tickets / Vertriebsprovision:  |   |   |
| Kategorie 4:Endkundenkommunikation: Euro 0,10 |   |   |
| Gesamt: Vertriebsprovision + Aufwendungen für Endkundenkommunikation (G1) |   |   |

Aufwendungen für Endkundenkommunikation dürfen nur beantragt werden, sofern entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden.

Eine Aufteilung der Vertriebsprovision nach temporären Maßnahmen zum Schadensausgleich gem. Ziff. 3.6 (insb. Not-öDLAs), ist nicht erforderlich.

1. **Saldo Schaden und Minderaufwendungen im Rahmen des 9-Euro-Tickets**

Der anzusetzende Saldo aus Schäden und Minderaufwendungen beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Mindereinnahmen Verbund im Rahmen des 9-Euro-Tickets (A1) |  |
|  |  |
| Schäden aus Mindereinnahmen Haustarif im Rahmen des 9-Euro-Tickets (B1) |  |
|  |  |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX im Rahmen des 9-Euro-Tickes (C1) |  |
|  |  |
| Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse durch das 9-Euro-Ticket (G1) |  |
|  |  |
| **Saldo (K1) = (A1)+(B1)+(C1)+(G1)** |  |
|  |  |

Der Saldo ist der ausgleichsfähige Schaden.

1. **Erklärungen des Antragstellers**

Ich/Wir erkläre(n), dass die vorstehenden Angaben des Antrags sowie hierzu beigefügte Anlagen vollständig und soweit es Prognosen zulassen richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben und Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle (VM) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind.

Insbesondere sind folgende subventionserhebliche Tatsachen vom Empfänger unaufgefordert mitzuteilen:

* wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen
* sich herausstellt, dass der Zweck der Billigkeitsleistung nicht oder mit der Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist
* ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird
* der Betrieb stillgelegt bzw. aufgegeben wird oder der Empfänger dies beabsichtigt

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung der Billigkeitsleistung entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

Ich/Wir erkläre(n), für die Schäden keine weiteren als die hiermit beantragten Billigkeitsleistungen oder sonstige Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich/Wir versichere(n) ferner, dass ich/wir die hier beantragten Billigkeitsleistungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt, noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Inanspruchnahme solcher Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen sind.

Ich/Wir versichere/n, dass gegen mein Unternehmen keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet wurde, der mein Unternehmen nicht nachgekommen ist.

Ich/Wir versichere/n, dass mein/unser Unternehmen am 31.12.2019 nicht bereits in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung war.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils ermächtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns daher, nach Bewilligung der Billigkeitsleistung etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner/unserer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Verwaltung der Billigkeitsleistung vom VM oder beauftragter Dritter verarbeitet werden. Ebenfalls nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten an die am Bewilligungsverfahren beteiligten anderen Stellen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden.

Soweit das VM für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt oder von diesen übermittelt bekommt, werden bei Anmeldung und Antragstellung sowohl das VM als auch die anderen Stellen von mir/uns von behördlichen Geheimhaltungspflichten entbunden und von mir/uns ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation alle Zahlungen treuhändisch entgegennimmt und an den Antragsteller weiterreicht. Der Antragsteller ist ebenfalls verpflichtet, überzahlte Beträge über die Verbundorganisation an das Land Baden-Württemberg zurückzuzahlen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation Empfänger der entsprechenden Bescheide wird.

Ich/Wir stimmen zu, dass die Verbundorganisation die Angaben zu Mindereinnahmen aus allgemeinen Vorschriften und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen unter Hilfenahme des zuständigen Aufgabenträgers prüfen kann.

Im Zuge der Schlussabrechnung wird ein Schlussbescheid erteilt. Durch diesen Schlussbescheid kann die Summe sowohl in Teilen zurückgefordert werden als auch nachträglich aufgestockt. Insofern sind die im Mai 2022 beantragte Schadensausgleich nicht maßgeblich für die letztendlich gewährte Auszahlungssumme.

[ ]  Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

[ ]  Der Antragsteller verzichtet auf einen Rechtsbehelf gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid, um die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung zu beschleunigen.

 Ort, Datum Unterschrift / Stempel